



Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Hotline / Kundendienst / Telefon: +49 (0)800 200 0744 / Email: technikfoto@conti.de

UNBEDINGT BEACHTEN! REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRTZEUGEN
 Ausgabe: 19.01.2016
 Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): H658		Fabrikname (Hersteller): TRIUMPH		Handelsbezeichnung: Daytona 955i		Typ: T595	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 6,00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRaceAttack Comp.Endurance ContiSportAttack 3				Bereifung hinten 190/50ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRaceAttack Comp.Endurance ContiSportAttack 3			
ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO				Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack RoadAttack H				ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO			
ContiRoadAttack 2				Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO				ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack RoadAttack			
ContiRoadAttack 2				ContiSportAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO			
ContiRoadAttack 2				Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung des oben angeführten Reifenumrüstungssatzes setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 19.01.2016
 #Bestellservice
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
 Ralph Viering, Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
 Geschäftsbereich Motorradreifen
 Gültig als Original mit farbigem Continental Logo
 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.